GESELLSCHAFTSVERTRAG

Stadtwerke Dinslaken GmbH

(Fassung vom 22.08.2023)

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

   Stadtwerke Dinslaken GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Dinslaken.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist

   a) die Erzeugung, der Bezug, die Verteilung, der Vertrieb, der Handel und die Versorgung mit Strom, Gas, Trink- und Brauchwasser, sowie Wärme,
   b) das Betreiben von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich Telefondienstleistungen,
   c) der Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen,
   d) die Errichtung, der Erwerb, die Verwaltung und der Betrieb von Hallen- und Freibädern sowie weiterer Sport- und Freizeiteinrichtungen in Dinslaken,
   e) die Erbringung kaufmännischer und technischer Dienstleistungen für Beteiligungsgesellschaften des Unternehmens, für städtische Betriebe und Unternehmen sowie für Dritte, die ihrerseits Leistungen im Sinne von lit. a) erbringen bzw. beziehen.

2. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sie erwerben, errichten oder sich an solchen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt

   € 99.285.500,00
   (in Worten: Euro neunundneunzig Millionen zweihundertfünfundachtzigtausendfünfhundert).

2. Am Stammkapital ist beteiligt:

Stadt Dinslaken	
Geschäftsanteil	7.600.000 Euro
Geschäftsanteil	400.000 Euro
Geschäftsanteil	11.051.000 Euro
Geschäftsanteil	25.451.000 Euro
Geschäftsanteil	11.051.000 Euro
Geschäftsanteil	35.208.750 Euro
Geschäftsanteil	8.523.750 Euro
Summe	99.285.500 Euro

3. Eine Erhöhung des Stammkapitals kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 des gesamten Stammkapitals beschlossen werden.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Veräußerung, Übernahme oder Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der Geschäftsführung zulässig.

2. Der Beschluss des Aufsichtsrates dazu bedarf einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Mitglieder und der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von 3/4 des gesamten Stammkapitals.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.

2. Ist nur eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer*innen oder durch eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin / einem Prokuristen vertreten.

3. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

4. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern abweichend von Abs. 2 Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrvertretung erteilen. Für Geschäfte der Gesellschaft mit ihren Tochter- und Beteiligungsunternehmen sind die Geschäftsführer*innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

6. Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Zusammenhang erfolgende Erklärungen der Gesellschaft werden durch die Aufsichtsratsvorsitzende / den Aufsichtsratsvorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Dinslaken GmbH“ abgegeben.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW durch den Rat. Hierzu muss die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Dinslaken oder die/der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Für den Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsmitgliedes nach Satz 3 in einer Aufsichtsratssitzung, bestellt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ein stellvertretendes Mitglied.

11 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Dinslaken unter Anwendung des Verhältniswahlrechts in der jeweils gültigen Fassung der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsandt.

3 weitere Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Gesellschaft nach Maßgabe des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Dinslaken bestellt. Der Rat der Stadt Dinslaken kann von den sich aus der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergebenden Weisungsrechten gegenüber den von ihm entsandten Mitgliedern Gebrauch machen.

Die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer und die/der Beigeordnete für Liegenschaften – sofern sie/er nicht bereits die Vertretung gemäß Abs. 1 S. 3 oder 4 übernimmt – nehmen beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sofern keine Beigeordnete / kein Beigeordneter für Liegenschaften und/oder keine Stadtkämmerin / kein Stadtkämmerer ihr/sein Amt angetreten hat, wird das jeweilige beratende Mitglied auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters vom Rat bestimmt.

Ein Stimmrecht steht den beratenden Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht zu.

2. Der Aufsichtsrat ist konstituiert, wenn die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 5 vom Rat der Stadt Dinslaken bestellt sind. Seine Amtszeit endet mit dem Ablauf der gesetzlichen Wahlzeit des Rates der Stadt Dinslaken. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied nach Abs. 1 Satz 5 und 6 während der Amtszeit aus, so erfolgt unter Beachtung von Abs. 1 eine Neubestellung durch bestellungsberechtigte Personen für den Rest der Amtszeit.

3. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet außerdem durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder Übertritt in die Geschäftsführung der Gesellschaft. In diesen Fällen gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Absatz 1 Satz 6 endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der Beschäftigten der Stadtwerke Dinslaken GmbH. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort.

5. Jedes bestellte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder den Mitgliedern der Geschäftsführung niederlegen.

6. Die Mitgliedschaft der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im Aufsichtsrat erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Mitgliedschaft eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit mit der Abberufung durch den Rat der Stadt Dinslaken.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

8. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes bestimmt.

§ 8 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Die/Der stellvertretende Vorsitzende hat die gleichen Befugnisse wie die/der Vorsitzende, wenn diese/dieser verhindert ist. Sie/Er ist nicht zum Nachweis des Vertretungsfalles verpflichtet.

2. Sind die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter*in in der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das nach dem Lebensjahr älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.

3. Die Anberaumung von Terminen für die Aufsichtsratssitzung und die Gesellschafterversammlung hat die/der Vorsitzende vorzunehmen. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Gremien sind diese ohne Zeitverzug durch den Vorsitz einzuladen.

4. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie deren/dessen Stellvertreter*in sind jede/jeder für sich befugt, die zur Beschlussfassung stehenden Fragen der endgültigen Entscheidung der Gesellschafterversammlung zu unterbreiten.

   Wenn von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, wird die Ausführung des betreffenden Beschlusses bis zur Entscheidung der Gesellschafterversammlung verschoben. Die beabsichtigte Ausübung des Rechts muss den Mitgliedern des Aufsichtsrates binnen einer Frist von zehn Tagen nach erhaltener Kenntnis der zu beanstandenden Beschlüsse mitgeteilt werden. Andernfalls verfällt das Einspruchsrecht."

§ 9 Einberufung und Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, wenn sie/er es für notwendig erachtet oder wenn die Geschäftsführung, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Gesellschafter / eine Gesellschafterin es unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Sie hat schriftlich oder in Textform (z. B. per Email) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Tagesordnung. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder kürzere Fristen gewählt werden.

2. Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Der Aufsichtsrat kann Schriftführer*innen bestellen, die Beschäftigte der Gesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrates sein müssen.

3. Der Aufsichtsrat soll dreimal im Kalenderjahr eine Sitzung abhalten, davon in jedem Kalenderhalbjahr mindestens eine Sitzung.

4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen und mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung und Stimmenverweigerung gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

   Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Aufsichtsratsmitglieder können daneben an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme der/dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.

   Die Beschlüsse können bei eiligen oder einfachen Angelegenheiten schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder elektronischer Form, telefonisch oder mündlich eingeholt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimme eine Frist festzulegen. Absatz 9 gilt entsprechend.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt, wer der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist. Zur Bestimmung der für die Beschlussfähigkeit relevanten Zahl von Aufsichtsmitgliedern werden auch diejenigen mitgezählt, die sich an einer Beschlussfassung beteiligen, indem sie der/dem Vorsitzenden der Aufsichtsratssitzung im Vorfeld der Sitzung in Schrift- oder Textform ihre Stimmabgabe zukommen lassen.

   Bei Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in Textform (z.B. per E-Mail) zur Stimmabgabe aufgefordert wurden und kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

6. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

7. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin / des Stellvertreters.

8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der / dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Dinslaken GmbH" abgegeben.

9. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind. Der Aufsichtsrat genehmigt die Niederschrift in der nächsten Sitzung, er entscheidet hierbei über Einwände.

10. Für die Absätze 5 und 9 gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß.

11. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben in der Geschäftsordnung festsetzen. In jedem Fall hat der Aufsichtsrat einen Vergabe- und einen Personalausschuss zu bestellen. Besteht ein Ausschuss mindestens aus drei Personen, kann in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bestimmt werden, dass der Ausschuss anstelle des Aufsichtsrates abschließend entscheidet. Im Falle des vorstehenden Satzes sind die Berichte der Geschäftsführung gegenüber dem Ausschuss abzugeben.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafter-versammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.

3. Neben den sonst im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat über folgende Angelegenheiten:

   a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung,
   b) Entlastung der Geschäftsführer*innen, Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern*innen,
   c) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
   d) Zustimmung über die Verfügung über Geschäftsanteile der Gesellschaft im Sinne von § 4 Abs. 1.

4. Neben den sonst im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung in folgenden ihr zugewiesenen Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

   a) Übernahme neuer Geschäftsfelder,
   b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarife für Gas und Wasser,
   c) Grundsätze der Beschaffung von Strom, Gas und Wasser,
   d) Abschluss von Konzessionsverträgen,
   e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
   f) Vergabe von Aufträgen,
   g) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte
   h) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen, Vornahme von Schenkungen und Spenden sowie Hingabe von Darlehen außer Bankdarlehen zur Vermögensanlage,

i) Einstellung, Vergütung. Entgeltanpassung, Altersteilzeitverträge, Aufhebungsverträge und Kündigung der Beschäftigten im außertariflichen Bereich sowie Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht.

Bezüglich der in Satz 1 Buchstaben e) bis h) enthaltenen Geschäfte bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates nur dann, wenn im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung wertmäßig und/oder in sonstiger Weise festgelegte Grenze überschritten wird.

5. Wenn im Einzelfall die in Absatz 4 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege von § 9 Abs. 4 Satz 4 bis 6 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Dies gilt nur für die in Abs. 4 Buchstaben e) bis i) genannten Angelegenheiten. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben. Im Falle einer Übertragung auf einen Ausschuss zur abschließenden Entscheidung gem. § 9 Abs. 11 gilt das entsprechend.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine Versammlung innerhalb der ersten acht Monate des Jahres statt. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach der Höhe der Anteile am Stammkapital. Gemäß § 47 Absatz 2 GmbHG gewähren jede 50 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.

   In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Dinslaken durch drei vom Rat der Stadt Dinslaken bestellte Personen vertreten.

2. Die Einberufung erfolgt auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, auf Wunsch der Geschäftsführer*innen oder auf Wunsch von zwei zur Vertretung der Gesellschafterin Stadt Dinslaken bestellten Personen durch diese.

   Sie hat schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Dinslaken, falls der Aufsichtsrat keinen Ort festlegt, zu erfolgen. § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

3. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Stammkapitals vertreten ist. Ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

5. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über die Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und einer/einem weiteren Vertreter*in des Gesellschafters Stadt Dinslaken zu unterschreiben.

7. Bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit einem Gesellschafter werden sowohl die Gesellschafter als auch die Geschäftsführer*innen von den Beschränkungen des § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbH-Gesetzes und von denen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

a) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und Finanzplanes
c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
d) Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft,
e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer*innen,
f) Festsetzung der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder,
g) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern,
i) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG (auch der Abschluss von Betriebsführungsverträgen über das Unternehmen im Ganzen oder über wesentliche Teile),
j) Veräußerung der Stadtwerke Dinslaken GmbH im Ganzen oder von wesentlichen Teilen,
k) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
l) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen im Sinne von § 4 Abs. 1.

2. Für die Beschlüsse unter c), d), j), k) und l) ist eine Mehrheit von 3/4 des Stammkapitals notwendig

§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn ein oder mehrere Gesellschafter bereit sind, seinen Geschäftsanteil zu übernehmen.

§ 14 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführer*innen stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber auf Vorschlag des Aufsichtsrates beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der mittelfristigen Finanzplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

2. Die Geschäftsführer*innen unterrichten den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über erkennbare wesentliche Abweichungen von den Planzahlen des Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplanes.

§ 15 Jahresabschluss und -prüfung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sowie Konzernabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Konzernlagebericht sind von den Geschäftsführern*innen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.

2. Die Geschäftsführer*innen haben vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführer*innen haben dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen wollen.

3. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss/Konzernabschluss, den Lagebericht/Konzernlagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführer*innen und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

4. Die Offenlegungen des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichtes/Konzernlageberichtes richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

5. Der Stadt Dinslaken und dem für sie zuständigen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger. Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) ist zusätzlich die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt sind.

§ 18 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung von Beginn der Unwirksamkeit an vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 19 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde UVZ-Nr. 445/2023 vom 22. August 2023 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Dinslaken, den 25.02.2026

(Höyng)

als amtlich bestellter Notariatsverwalter
des Notars a. D. Matthias Höyng
mit dem Amtssitz zu Dinslaken
im Bezirk des Oberlandesgerichtes Düsseldorf

NOTARIATSVERWALTER IN DINSLAKEN

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dinslaken, den 26.02.2026

Matthias Höyng, Notariatsverwalter